

Satzung

Hund & Besuch e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaftsrechte - und pflichten

§ 8 Beiträge des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Wahlen und Abstimmung

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 13 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

§ 14 Kassenprüfung

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

§ 16 Inkrafttreten

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Hund & Besuch e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifenberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landsberg eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form e.V.
- (3) Die Geschäftsanschrift ist die Postanschrift des 1. Vorsitzenden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, sowie Hilfe für Menschen mit Behinderung und weiterhin die Unterstützung der Belange des Tierschutzes. Der Verein fördert die positiven Auswirkungen von Hunden auf Menschen , speziell von Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderung und älteren Mitmenschen mittels
 - a) Durchführung von Besuchsprogrammen mit Hunden insbesondere in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen, Kindergärten, Schulen, Kinderheimen und auch private Besuchsdienste mit Hund
 - b) Durchführung tiergestützter Aktivitäten, die Pädagogik, Therapie, Rehabilitation und Integration fördern
 - c) Aufklärung über artgerechte Hundehaltung bei den Besuchen und Veranstaltungen
 - d) Aufklärung z.B. durch Informationsveranstaltungen über die Möglichkeiten des Einsatzes von Hunden zu
 - pädagogischen und therapeutischen Zwecken sowie
 - zur Rehabilitation und
 - Integration von Menschen und Unterstützung von Sozialkontakten.
- (2) Der Vorstand kann weitere Einsatzmöglichkeiten im Rahmen des Vereinszwecks bestimmen.
- (3) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO verwirklichen.
- (4) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen (§ 58 Abs. 2 AO), soweit diese

juristischen Personen mit diesen Mitteln die Zwecke des Vereins fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder **können** jedoch Ersatz ihrer Auslagen erhalten. Über die dem Grunde nach erstattungsfähigen Auslagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung der Vereinsmittel besteht nicht.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Zuwendungen finanzieller oder materieller Art aus dem Vereinsvermögens.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennen.
- (3) Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
- (4) Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Personen, die den Verein uneigennützig persönlich oder finanziell bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Fördermitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
(Die Anmeldung ist schriftlich mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Beruf und Wohnsitz beim Vorstand einzureichen.)
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Der Eintritt wird schriftlich bestätigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch - Tod,
- Austritt, - Streichung, - Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich (auch per eMail) zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung der Zahlung fälliger Beiträge nicht nachkommt. In der 2. Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
- (4) Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, wenn ein für den Verein schädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins vorliegt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.
 - 4.a) Die mit Gründen zu versehende Ausschlussentscheidung ist schriftlich dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat bekannt zu machen.
 - 4.b) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
 - 4.c) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, so wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.

(5) Mit Kündigung, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Im Falle des Austritts, der Streichung oder des Ausschlusses wird keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die dem Verein gegenüber erbrachte Leistung gewährt.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte – und pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihr Tier jährlich zu impfen, zu entwurmen und zu versichern (Tierhalterhaftpflicht). Der Vorstand ist berechtigt, dies zu überprüfen.

§ 8 Beiträge des Vereins

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der **bis zum 31. Januar** eines jeden Jahres im Voraus fällig ist.
- (2) Im Jahr des Beitritts bzw. im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts bzw. Austritts, ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist unverzüglich nach dem Beitritt fällig.
- (3) Minderjährige sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem 1. und 2. Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn a) es der Vorstand beschließt. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung zu unterbreiten sind oder ein Mitglied gegen seine Ausschlussentscheidung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegt. b) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen **mindestens 14 Tage** liegen.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder eMail unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Die Tagesordnung muss die Punkte vorstellen, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
- c) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes (Die Mitgliederversammlung kann zu Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann.)
- e) Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von 2 Jahren
- f) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- g) Beschwerde eines von der Ausschließung betroffenen Mitglieds,
- h) Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens.

(6) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 11 Wahlen und Abstimmung

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Kassenwart und Schriftführer werden gleichfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist beliebig möglich.

(2) Mit einer 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund wie z. B. vereinschädigendem Verhalten abberufen.

(3) Die Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstandes müssen jährlich auf der Mitgliederversammlung stattfinden. Der Rechnungsabschluss wird von dem Kassenprüfer geprüft, der ihn auf der Mitgliederversammlung darlegt. Den Mitgliedern ist auf Verlangen ein Abschlussbericht auszuhändigen.

(4) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung gemäß § 10 Abs. 3 und Wahlvorschläge zum Vorstand können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden und mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, bei abgekürzter Einladungsfrist mindestens 3 Tage, vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind.

(5) Über die Art von Wahlen entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

In Ämtern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist bis spätestens 4 Wochen nach der Versammlung anzufertigen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Auf Verlangen des einzelnen Mitgliedes ist diesem eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur binnen eines Monats nach Fertigung der Niederschrift beim Vorstand geltend gemacht werden. Einwendungen, die nach diesem Zeitraum geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle Abstimmungen, soweit sie nicht die Wahl des 1. Vorsitzenden betreffen. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die Koordination der Besuchsprogramme zuständig.
- (3) Im Übrigen regelt der Vorstand seine Zuständigkeiten und Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsordnung .
- (4) Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre. Er hat die Aufgabe, die Vereinskasse und die Buchführung auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten (vgl. § 11 Abs. 3). Der Bericht ist schriftlich niederzulegen, oder im Rahmen der Mitgliederversammlung zu Protokoll zu geben. Die Kassenprüfung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören und soll für seine Aufgaben befähigt sein. Der Kassenprüfer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Der Vorstand und die Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für den Tierschutz.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 22.01.2014 beschlossen und in das Vereinsregister eingetragen.